

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 32/84

BESCHLUSS

in der Familiensache

betreffend die Regelung des Umgangs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind Mireille R [REDACTED], geboren am [REDACTED]. [REDACTED] 1972, Am M [REDACTED], O [REDACTED],

Vater: Helmut J. R [REDACTED],
N [REDACTED]straße 15, F [REDACTED],

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED],
[REDACTED] -

Mutter: Anica G [REDACTED], Am M [REDACTED],
O [REDACTED],

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] W,
[REDACTED] -

Beschwerdeführer: Deutsche Gesellschaft zum Schutz
der K [REDACTED] e.V., W [REDACTED]straße [REDACTED], O [REDACTED]

M

- 2 -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter
Portmann, Dr. Blumenröhr, Dr. Macke und Nonnenkamp

am 11. April 1984
beschlossen:

Die Beschwerde der "Deutschen Gesellschaft
zum Schutz der K[REDACTED] e.V." gegen
den Beschluß des 1. Senats für Familiensachen
des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom
8. Februar 1984 wird auf Kosten der Beschwerde-
führerin als unzulässig verworfen.

Beschwerdewert: 750 DM.

G r ü n d e :

Das Rechtsmittel der "Deutschen Gesellschaft zum
Schutz der K[REDACTED] e.V.", welche ersichtlich
ein eigenes Recht auf Beteiligung an dem Verfahren
in Anspruch nimmt, muß schon deshalb als unzulässig
verworfen werden, weil es an einer Beschwerdebefugnis
fehlt. Diese setzt nach § 20 Abs. 1 FGG eine Beein-
Die Beschwerde-

- 3 -

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß für das Verfahren der weiteren Beschwerde die Vertretung durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist (§ 621 e Abs. 4 ZPO). Darüber hinaus stellt eine Zwangsgeldfestsetzung, wie sie den Gegenstand des Beschlusses des Oberlandesgerichts bildet, keine den Rechtsmittelzug zum Bundesgerichtshof eröffnende Endentscheidung im Sinne des § 621 e ZPO dar (s. Senatsbeschluß BGHZ 88, 113 = FamRZ 1983, 1008, 1012). Auch aus diesen Gründen ist das Rechtsmittel unzulässig.

Lohmann

Macke

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)